

Preisblatt Netznutzung (Stand xx.xx.xxxx)

1 Netznutzung

1.1 Netzentgelte im Sinne des § 17 Abs. 2 StromNEV

Die Preisstellung für die Nutzung des Netzes ist abhängig von der Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung in einem Abrechnungsjahr (a). Die Benutzungsdauer wird je Netzanschluss ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/ Jahr.

Die Entnahme erfolgt in der Netzebene Höchstspannung/ in der Ebene Höchstspannung einschließlich Umspannung („in/ aus HöS“).

Es gelten die nachfolgend genannten Preise.

Diese werden entsprechend den Regelungen der Stromnetzentgeltverordnung und des Energiewirtschaftsgesetzes auf der Internetseite von Amprion veröffentlicht (§ 27 Abs. 1 StromNEV).

Preisregelung „J“

Benutzungsdauer \geq 2.500 h/a

- | | | |
|----|---------------------------------|--------------------|
| a) | Der Leistungspreis (LP) beträgt | XX,XX €/kW u. Jahr |
| b) | Der Arbeitspreis (AP) beträgt | X,XX ct/kWh. |

Benutzungsdauer $<$ 2.500 h/a

- | | | |
|----|---------------------------------|-------------------|
| a) | Der Leistungspreis (LP) beträgt | X,XX €/kW u. Jahr |
| b) | Der Arbeitspreis (AP) beträgt | X,XX ct/kWh. |

Preisregelung „M“

- | | | |
|----|---------------------------------|--------------------|
| a) | Der Leistungspreis (LP) beträgt | x,xx €/kW u. Monat |
| b) | Der Arbeitspreis (AP) beträgt | x,xx ct/kWh. |

1.2 Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Das Entgelt für die vom Kunden singulär genutzten Betriebsmittel beträgt €/Jahr und wird monatlich vorläufig mit jeweils einem Zwölftel in Rechnung gestellt.

Diesem Entgelt liegen die in der Anlage „singulär genutzte Betriebsmittel“ genannten Betriebsmittel zu Grunde.

2 Blindmehrarbeit

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) zusätzlich 0,92 ct/kvarh in Rechnung gestellt.

3 Messung und Abrechnung

Für den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung der beim Kunden erforderlichen Messeinrichtungen) und die Messung (Zählwerterfassung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung) wird ein Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung in Rechnung gestellt, es sei denn, Amprion ist nicht Messstellenbetreiber.

Für die Abrechnung (Archivierung, Rechnungsstellung, Forderungsmanagement und Systembereitstellung) wird ein Abrechnungsentgelt in Rechnung gestellt.

Es gelten die in der Anlage ‚Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung‘ genannten Preise und Mengengerüste.

4 Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz)

Zur Deckung der sich aus dem KWKGModG ergebenden Mehrkosten ist gemäß § 9 Abs. 7 KWKGModG ein Aufschlag zu vergüten

- a) für die ersten 100.000 kWh gemäß Ziffern 1 und 5 in Höhe von 0,xyz ct/kWh
- b) für alle weiteren kWh gemäß Ziffern 1 und 5 in Höhe von 0,03 ct/kWh.

Weist der Kunde nach, dass gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 des KWKGModG seine Stromkosten 4 % seines Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr übersteigen, beträgt der Aufschlag gemäß lit. b) 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers zu führen.

5 Netzreservekapazität

Die Preisstellung für die Nutzung der Netzreservekapazität ist abhängig von der Höhe der bestellten Netzreservekapazität und der Zeitdauer in einem Abrechnungsjahr, in der die Netzreservekapazität in Anspruch genommen wird.

Es gelten die nachfolgend genannten Preise.

Diese werden entsprechend den Regelungen der Stromnetzentgeltverordnung und des Energiewirtschaftsgesetzes auf der Internetseite von Amprion veröffentlicht (§ 27 Abs. 1 StromNEV).

- | | | |
|--------------------------------------|-------|--------------|
| a) Zeitdauer < 600 h/a und ≥ 400 h/a | XX,XX | €/kW u. Jahr |
| b) Zeitdauer < 400 h/a und ≥ 200 h/a | XX,XX | €/kW u. Jahr |
| c) Zeitdauer < 200 h/a | X,XX | €/kW u. Jahr |

6 Anreizregulierung

Soweit die in diesem Preisblatt aufgeführten Entgelte Gegenstand einer anreizregulierten Entgeltbildung nach § 21a EnWG sind, erfolgt die Ermittlung und Anpassung der Entgelte nach den Bestimmungen des § 17 ARegV in Verbindung mit § 4 ARegV.

7 Sonstige Preisanpassung

Amprion wird den Kunden über Preisanpassungen unverzüglich schriftlich informieren. Sofern für eine Entgeltänderung keine Genehmigung erforderlich ist, wird Amprion dem Kunden Änderungen der Preise vor Inkrafttreten schriftlich mitteilen.

Anlagen

singulär genutzte Betriebsmittel
Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung